

Mobilitätsforum Walzbachtal  
 Workshop „Motorisierter Individualverkehr“  
 02.06.2022, 18.00-19.30 Uhr, Rathaus Wössingen



Mobilitätsforum Walzbachtal  
 Workshop „Motorisierter Individualverkehr“  
 02.06.2022, 18.00-19.30 Uhr, Rathaus Wössingen

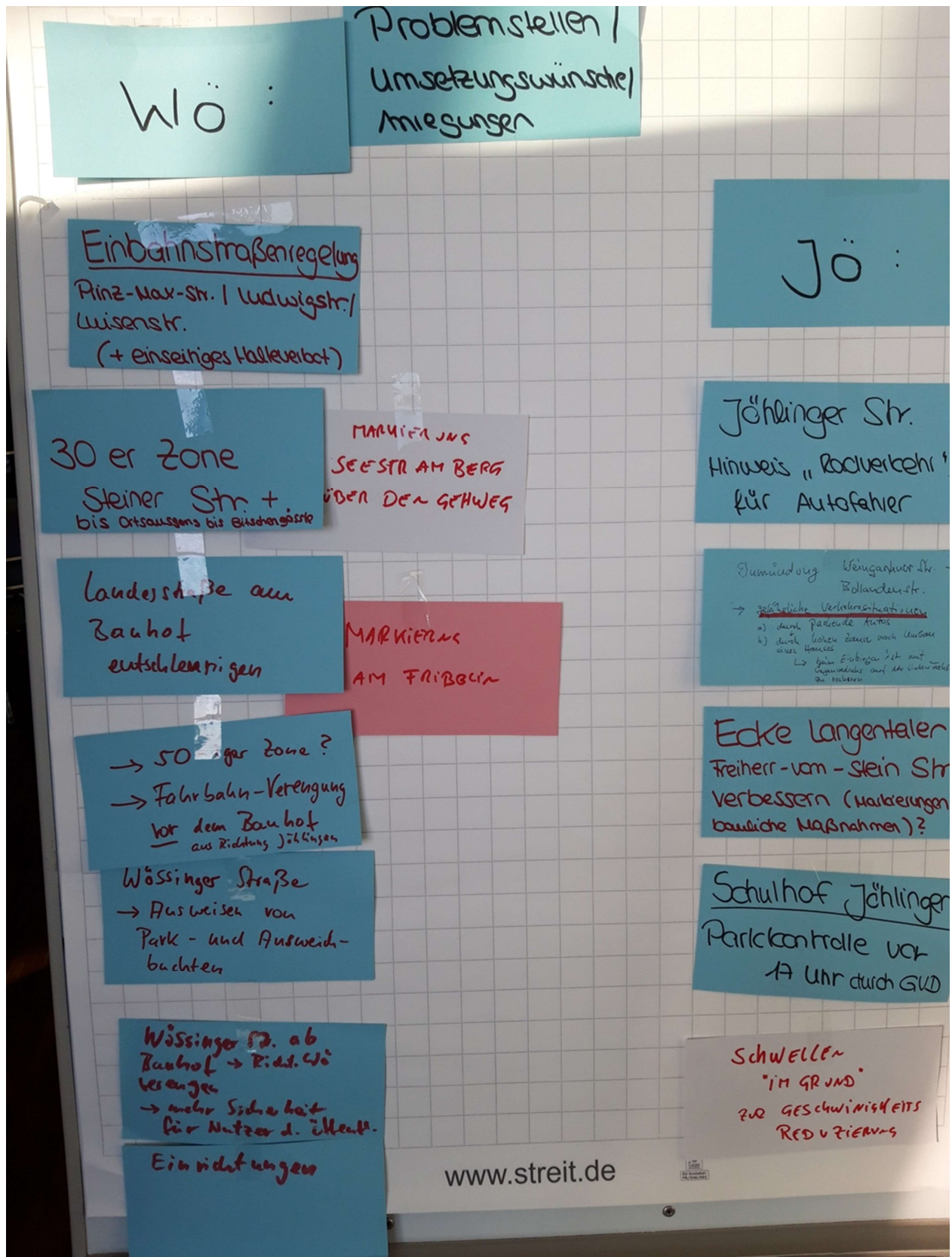


Mobilitätsforum Walzbachtal  
 Workshop „Motorisierter Individualverkehr“  
 02.06.2022, 18.00-19.30 Uhr, Rathaus Wössingen



Mobilitätsforum Walzbachtal  
Workshop „Motorisierter Individualverkehr“  
02.06.2022, 18.00-19.30 Uhr, Rathaus Wössingen





Wö :

Problemstellen /  
Umsetzungswünsche /  
Anregungen

Einbahnstraßenregelung  
Pinz-Max-Str. / Ludwigstr. /  
Luisenstr.  
(+ einseitiges Halbleverbot)

Jö :

30er Zone  
Steiner Str +  
bis Ortsausgang bis Büschengässle

MARKIERUNG  
SEESTR AM BERG  
ÜBER DEN GEHWEG

Jöhlinger Str.  
Hinweis „Radverkehr“  
für Autofahrer

Landesstraße am  
Bauhof  
entschleunigen

MARKIERUNG  
AM FRIBERGER

Summierung Weingartenstr. /  
Bollanderstr.  
→ zeitliche Verkehrsbehinderung  
a) durch parkende Autos  
b) durch hohen Zaun nach Umform  
durch Haus  
→ beim Einbiegen ist mit  
eingewinkeltem auf der Unterseite  
zu rechnen

→ 50er Zone?  
→ Fahrbahn-Vereengung  
vor dem Bauhof  
aus Richtung Jöhlinger

Ecke Langentaler  
Freiherr-vom-Stein Str  
verbessern (Markierungen  
bauliche Maßnahmen)?

Wössinger Straße  
→ Ausweisen von  
Park- und Ausweid-  
buchten

Schulhof Jöhlinger  
Parkkontrolle vor  
17 Uhr durch GVD

Wössinger Str. ab  
Bauhof → R.d. Wö  
versagen  
→ mehr Sicherheit  
für Nutzer d. öffentl.

Schwelle  
"IM GRUND"  
ZUR GESCHWINDIGKEITS  
REDUKTION

Einradanlagen

beide OT

Gegen die „Zweckentfremdung“  
von Garagen, Carports u.ä.  
angehen.

Geschwindigkeits-  
reduzierende Maßnahmen  
(z.B. bauliche Anlagen, Station.  
Blitzer o.ä.) in Ortseinfahrt-  
en

Markierungen anbringen

- v.a. „Zickzack-Linie“ an Ein-  
mündungen, um unzulässiges  
Parken einzudämmen
- Markierungen an „kühnen“ Kreuzungen

Bodenwelle

Bruchwäler Str. (Höhe Neuap.k.)  
+ Grombacher Str. (Richtung  
Birsheim)

Kontrollieren:

Parksituation in städtischen  
Straßen [z.T. ohne Gehweg]  
Sind die 3m „Art-Anker“  
gegeben? (Taschengelände, Verkehrswege etc.)

Mobilitätsforum Walzbachtal  
 Workshop „Motorisierter Individualverkehr“  
 02.06.2022, 18.00-19.30 Uhr, Rathaus Wössingen

Ziele:

Kfz-Verkehr in sensiblen  
 Bereichen reduzieren

Unfallgefahren minimieren

Strikte Überwachung  
 Stellplatz-  
 satzung

Parkflächen aus-  
 weisen

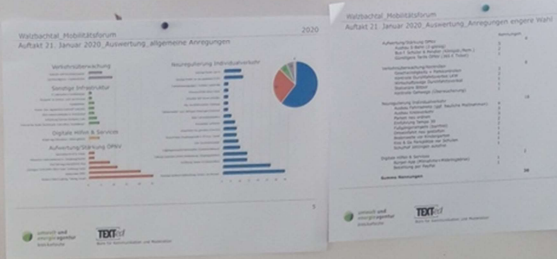
vermehrter Einsatz  
 von Geschwindigkeits-  
 messstellen

Fahrbahnmarkierungen  
 an unübersichtlichen  
 Kreuzungen

bereits umgesetzt



Anregungen Mobilitäts-  
 forum 2020



**Parken ohne Parkscheibe**  
 Das Parken ohne die durch Zusatzzeichen vorge-  
 schriebene Parkscheibe ist grundsätzlich verboten.  
 Je nach Verstoß zählt dies ein Verwarngeld in Höhe  
 von 20,00 - 40,00 € nach sich.

**Befahren von Wegen mit Verkehrsverbot**  
 Das Befahren von Wegen die mit Verkehrsverboten  
 für Kraftfahrzeuge gesichert sind ist grundsätzlich  
 verboten. Es dürfen lediglich jene Verkehrsmittel  
 diese Wege befahren, die durch Zusatzzeichen  
 vom Verbot ausgenommen sind. Je nach Verstoß  
 zählt dies ein Verwarngeld von bis zu 50,00 € nach  
 sich.

**Parken im Bereich eines Verkehrsverbots**  
 Das Parken im Bereich eines Verkehrsverbots ist  
 grundsätzlich verboten. Es dürfen lediglich jene  
 Verkehrsmittel dort parken, die durch Zusatz-  
 zeichen vom Verbot ausgenommen sind. Je nach Verstoß  
 zählt dies ein Verwarngeld von bis  
 zu 55,00 € nach sich.

**Halten und Parken auf Gehwegen**  
 Soweit das Halten als auch das Parken auf Geh-  
 wegen ist grundsätzlich verboten. Je nach Verstoß  
 zählt dies ein Verwarngeld in Höhe von 50,00  
 € und 1 Punkt nach sich.

**Halten und Parken auf der linken Fahrbahnseite:**  
 Soweit das Halten als auch das Parken auf der lin-  
 ken Fahrbahnseite entgegen der Fahrbahnrichtung ist  
 grundsätzlich verboten. Je nach Verstoß zählt dies  
 ein Verwarngeld in Höhe von 10,00 - 30,00 € nach  
 sich.

**Halten und Parken weniger als 5 Meter vor bzw.  
 nach einer Kreuzung/Erkundung**  
 Soweit das Halten als auch das Parken mit einem  
 Abstand von weniger als 5 Metern vor bzw. nach ei-  
 ner Kreuzung/Erkundung ist grundsätzlich verbot-  
 ten. Der Kreuzungs-/Erkundungsbereich ist gene-  
 rell frei zu halten. Je nach Verstoß zählt dies ein  
 Verwarngeld in Höhe von 10,00 - 30,00 € nach sich.

**Halten und Parken im absoluten Halteverbot**  
 Soweit das Halten als auch das Parken im abso-  
 luten Halteverbot ist grundsätzlich verboten. Je nach  
 Verstoß, zählt dies ein Verwarngeld in Höhe von  
 20,00 - 40,00 € nach sich.

**Parken in eingeschränktem Halteverbot**  
 Das Parken im eingeschränkten Halteverbot ist  
 grundsätzlich verboten. Im Bereich eines ange-  
 schriebenen Halteverbots ist lediglich das Be-  
 oder Einladen von Fahrgästen zulässig. Hierbei muss  
 die Be- oder Einladungsaktion ersichtlich sein. Sollte  
 eine solche Tätigkeit nicht feststellbar werden kön-  
 nen gilt der Ortshalter als ein Verwarngeld in Höhe  
 von 20,00 - 40,00 € nach sich.

**Halten und Parken an einer engumschriebenen  
 Halte Stelle**  
 Soweit das Halten als auch das Parken an einer  
 engumschriebenen Stelle ist grundsätzlich  
 verboten. Dies gilt insbesondere für das Halten und  
 Parken im Kundenbereich sowie beim Halten und  
 Parken in einer engen Straße. Es ist eine Roadster-  
 bahnbreite von 2,05m zu beachten.  
 Je nach Verstoß zählt dies ein Verwarngeld in Höhe  
 von 20,00 - 100,00 € und 1 Punkt nach sich.

**Halten und Parken innerhalb einer Grenzmarkie-  
 rung für ein Halteverbot**  
 Soweit das Halten als auch das Parken innerhalb  
 einer Grenzmarkierung für ein Halteverbot (Dax-  
 Zahl) ist grundsätzlich verboten.  
 Je nach Verstoß zählt dies ein Verwarngeld in Höhe  
 von 20,00 - 40,00 € nach sich.

Montag, 11.07.2022  
 Begehung Wössinger Straße mit  
 interessierten Bürgerinnen und Bürgern  
 zur Erstellung eines Parkraumkonzepts mit  
 Modus Consult